

Fragestunde - Nr. StVV - FS 23/2026 (§ 39 GOStVV) - Tischvorlage		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.03.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Vertraulichkeit im Bewerbungsverfahren der Stellen-Ausschreibung für den Oberbürgermeister (CDU-Fraktion)

Sowohl in Beiträgen in sozialen Medien als auch in der örtlichen Presse ist im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters zu lesen:

„Das befürchtete Ergebnis ist eingetreten: Die Initiative hat die Liste der Bewerberinnen und Bewerber um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Bremerhaven ausgewertet...“ Bezug genommen wird auf die Initiative „Aufbruch oder weiter so“, namentlich Stadtrat Rüdiger Heinrich und Journalist Volker Heigenmoser.

Sowohl in der NZ am vergangenen Samstag, 7. März als auch am Montag, 9. März wurden dabei Details aus der Bewerberliste öffentlich mit Bezug auf die Initiative dargestellt, die ganz klar der durch den Stadtverordnetenvorsteher zuvor ausdrücklich genannten Vertraulichkeit dieser Daten widersprechen. Zitat: Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass alle Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit äußerster Diskretion zu behandeln sind. Es ist selbstverständlich, dass eine Verbreitung in der Öffentlichkeit, z. B. in der Presse und auch in Parteigremien, nicht zulässig ist. Ich verweise dazu besonders auf § 10 VerfBrhv (Amtsverschwiegenheit).

Wir fragen den Magistrat:

Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus diesem (wiederholten) Vorgang, um zukünftig Vertraulichkeit zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellen im Magistrat der Stadt Bremerhaven zu gewährleisten?

Zusatzfrage 1: Welche Konsequenzen zieht der Magistrat im Hinblick auf die namentliche Nennung des Stadtrates Rüdiger Heinrich, die die Schlussfolgerung erhärtet, dass ein Mitglied des Magistrats die vertraulichen Daten einem nicht zulässigen Empfängerkreis weitergeleitet hat?

Zusatzfrage 2: Wie wird der Magistrat in Verbindung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Bewerberinnen und Bewerber über diesen Verstoß informieren?